
Städtische Förderrichtlinie „E-Zweirad Umweltprämie (E-Bike Förderung)“

1 Warum gibt es eine Förderung für E-Zweiräder (E-Bikes)? (Hintergrund der Förderung)

Im Stuttgarter Stadtkessel gibt es zu viel Stau, Stress, Lärm und Feinstaub bzw. Stickoxide. Mit dem Aktionsplan „Nachhaltig mobil in Stuttgart“ setzt sich die Landeshauptstadt Stuttgart für mehr Lebensqualität durch nachhaltige Mobilität ein.

E-Zweiräder (E-Bikes) sind ein ideales Verkehrsmittel, um kurze und mittlere Strecken auch in einer topografisch anspruchsvollen Stadt wie Stuttgart umweltfreundlich und nachhaltig zurückzulegen. Hingegen sind Zweitaktzweiräder, trotz ihrer relativ geringen Anzahl, hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung sehr problematische Fahrzeuge, da sie pro Fahrzeug erhebliche Mengen an Feinstaub und anderen Luftschadstoffen emittieren.

Mit der Umweltprämie E-Zweiräder (E-Bikes) schafft die Landeshauptstadt Stuttgart einen finanziellen Anreiz, Zweitaktzweiräder gegen umweltfreundliche E-Zweiräder zu tauschen. Mit der Förderung von sauberen E-Zweirädern (E-Bikes) werden in der Landeshauptstadt Stuttgart Abgase, Feinstaub und Lärm merklich reduziert und E-Zweiräder als praktisches, kleines, umweltfreundliches und leises Verkehrsmittel sichtbar gemacht.

2 Was wird gefördert? (Gegenstand der Förderung)

Gefördert wird der Kauf oder das Leasing eines neuen, elektrisch unterstützten Zweirades (E-Zweirad oder auch E-Bike genannt). Bau- oder Nachrüstsätze werden nicht gefördert.

E-Zweiräder sind Zweiräder, die mit einem elektromotorischen (Hilfs-)Antrieb (Motor) ausgestattet sind und sich mit diesem, ggf. durch Muskelkraft unterstützt, fortbewegen lassen. Dazu zählen z.B. Pedelecs, S-Pedelecs und E-Roller.

Nicht in diese Kategorie fallen hingegen z.B. E-Tretroller und Hooverboards.

3 Wer wird gefördert? (Zuwendungsempfänger)

Gefördert werden sowohl in Stuttgart mit Erstwohnsitz lebende Privatpersonen als auch Stuttgarter Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, die Lust auf eine umweltfreundliche Mobilitätsform haben und einen persönlichen Beitrag zu einer saubereren Luft in der Landeshauptstadt Stuttgart leisten wollen.

Dabei müssen folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Hauptwohn- oder Firmen-/Vereinssitz in der Landeshauptstadt Stuttgart seit mindestens 3 Monaten,
- nachgewiesene endgültige Außerbetriebnahme und Verwertung eines Zweitaktzweirades und
- Einwilligung zum Anbringen eines Aktionslogos auf dem geförderten E-Zweirad (siehe auch Punkt 7).

Pro Privatperson wird ein E-Zweirad gefördert. Stuttgarter Unternehmen und gemeinnützige Organisationen können bis zu drei E-Zweiräder gefördert bekommen, wenn sie gleichzeitig bis zu drei Zweitaktzweiräder nachgewiesen endgültig außer Betrieb nehmen und der Verwertung zuführen.

4 Wie hoch ist die Förderung? (Umfang und Höhe der Zuwendung)

Die Höhe des Zuschusses ist von der erwarteten Einsparung schädlicher Umwelt- und Lärmemissionen abhängig, die wiederum von der angenommenen Kilometerleistung des zu beschaffenden E-Zweirades abhängt. Dabei wird unterstellt, dass ein versicherungspflichtiges und schnelleres e-Zweirad deutlich mehr Entfernungs- und Einsatzkilometer zurücklegt, wie ein versicherungsfreies e-Zweirad. Deshalb staffelt sich die Förderung wie folgt:

- 300 Euro für versicherungsfreie E-Zweiräder*
- 600 Euro für versicherungspflichtige E-Zweiräder**

Mit der Förderung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, das geförderte E-Zweirad mindestens drei Jahre in Stuttgart selbst zu nutzen.

* Versicherungsfreie E-Zweiräder sind klassische Pedelecs, im allgemeinen Sprachgebrauch auch E-Bikes genannt, mit einer maximalen Unterstützungsleistung von 250 Watt und einer maximalen Unterstützungsleistung bis 25 km/h.

** Versicherungspflichtige E-Zweiräder sind S-Pedelecs, E-Mofas und E-Roller, mit einer elektrischen Unterstützung von mehr als 250 Watt und einer Unterstützungsleistung auch über 25 km/h.

5 Wieso bekomme ich die Förderung nur, wenn ich ein Zweitaktzweirad außer Betrieb nehme und der Verwertung zuführe?

Zweitaktzweiräder stoßen große Mengen schädlicher Abgase aus und sind zudem sehr laut. Mit der Umweltprämie E-Zweiräder schafft die Landeshauptstadt Stuttgart einen finanziellen Anreiz, Zweitaktzweiräder gegen umweltfreundliche E-Zweiräder zu tauschen um Abgase, Feinstaub und Lärm in der Landeshauptstadt Stuttgart zu reduzieren.

6 Welche Zweitaktzweiräder können für den Erhalt der Förderung zur Verwertung herangezogen werden?

- Das endgültig stillzulegende und zur Verwertung freizugebende Zweitaktfahrzeug darf maximal einen Zweitaktmotor bis 200 ccm Hubraum haben,
- muss seit dem 01.03.2017 und bis zur endgültigen Außerbetriebnahme auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zugelassen bzw. von dieser/m versichert gewesen sein und
- muss nachweislich endgültig außer Betrieb genommen und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt worden sein.

7 Wieso muss ich ein Aktionslogo auf meinem E-Zweirad anbringen? (Sonstige Zuwendungsbestimmungen)

Die Landeshauptstadt Stuttgart will so viele Menschen wie möglich zu einem Umstieg auf eine nachhaltige Mobilitätsform bewegen. Damit möglichst viele Menschen am konkreten und praktischen Beispiel von dem städtischen Förderprogramm „E-Zweiräder“ erfahren, soll ein Aktionslogo als Werbemaßnahme auf dem E-Zweirad dauerhaft darauf aufmerksam machen.

8 Wie funktioniert die Förderung? (Antragsstellung und Verfahren)

1. Reichen Sie Ihre Bewerbung ein

- Füllen Sie dazu folgenden Förderantrag aus (-> Link)
- Senden Sie den Förderantrag zusammen mit allen nachstehenden Anlagen in einem Pdf- Dokument mit max. 5 MB (Pdf-Dokumente können Sie mit Hilfe einer kostenlosen Software, z.B. pdf-Create erstellen und zusammenfügen) an die Landeshauptstadt Stuttgart
 - ✓ Ausgefüllter Förderantrag (Formular)
 - ✓ Geeigneter Nachweis über den 1. Wohnsitz (bspw. Kopie des Personalausweises, Vorder- und Rückseite) bzw. Firmen-/Organisationssitz in der Landeshauptstadt Stuttgart (bspw. Gewerbeanmeldung, Auszug aus dem Vereinsregister)
 - ✓ Konkretes Angebot über das zur Förderung angemeldete E-Zweirad
 - ✓ Versicherungsnachweis der letzten zwei Jahre für das Zweitaktzweirad

2. Die Landeshauptstadt Stuttgart prüft zeitnah Ihre Bewerbung und sendet Ihnen bei einem positiven Ergebnis ein Zuwendungsbescheid zu.
3. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides haben Sie **drei Monate Zeit**, sich Ihr E-Zweirad zu kaufen, **ansonsten verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung**. Ein E-Zweirad, das vor der Erteilung des Zuwendungsbescheids bestellt oder gekauft wurde, kann nicht gefördert werden.
4. Nach dem Kauf bzw. Leasing reichen Sie bitte zusammen mit dem Verwendungsnachweis (Formular) folgende Unterlagen bei der Landeshauptstadt Stuttgart ein:
 - ✓ eine Kopie der Bestellung/Auftragserteilung
 - ✓ eine Kopie des Kaufbeleges oder des Leasingvertrages (inklusive der Fahrgestellnummer Ihres E-Zweirades)
 - ✓ Nachweis über die getätigte Zahlung (bspw. Kopie des Kontoauszuges, Barzahlungsqittung oder ähnliches in Kopie)
 - ✓ Amtlicher Verwertungsnachweis des zur Förderung angemeldeten Zweitaktzweirades
 - ✓ Foto des geförderten E-Zweirades mit dem gut sichtbar und dauerhaft angebrachten Förderaufklebers
5. Die Landeshauptstadt Stuttgart überweist Ihnen zeitnah den Förderbetrag auf Ihr Konto.

9 Wann kann ich mich für die Förderung bewerben?

Sie können sich ab Inkrafttreten (Veröffentlichung) der Förderrichtlinie im Stuttgarter Amtsblatt bewerben.

Alle bis einschließlich 30.04.2019 **online** eingehenden Anträge werden als gleichwertig behandelt und erhalten auf jeden Fall eine Förderung. Sollte die im Haushalt 2019 bereitgestellte Fördersumme in Höhe von 40.000 € für die bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge nicht ausreichen, wird die Fördersumme gleichmäßig aufgeteilt und daher pro Antrag niedriger ausfallen.

Sofern die zur Verfügung stehende Fördersumme bis zum 30.04.2019 nicht ausgeschöpft ist, können Sie sich auch danach noch um eine Förderung bewerben. Die Bearbeitung und Förderentscheidung erfolgt dann nach Eingangsdatum der Anträge. Es gilt dann das sogenannte Windhundprinzip bis die Fördersumme ausgeschöpft ist.

10 Allgemeine Nebenbestimmungen

Für diese Richtlinie gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen aus der „Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuschüssen“ (GRDrs. 1043/2004).